



## Eingliederungshilfe / Schulassistenz

Gemäß § 23 Bgld. SHG 2000 umfasst die Hilfe zur Erziehung und Schulbildung die Übernahme der durch die Behinderung bedingten Mehrkosten, die notwendig sind, um den **behinderten Menschen** in die Lage zu versetzen, eine seinen Fähigkeiten **entsprechende Erziehung und Schulbildung** zu erhalten.

Diese Hilfe kann vom Land als Träger von Privatrechten durch eine finanzielle Förderung der Erziehungsberechtigten insbesondere durch die Beistellung einer Schulassistenz (vormals Eingliederungshilfe) erfolgen.

Die Förderung erfolgt in Form der Übernahme der Gehaltskosten für eine Schulassistenz. Unter **Schulassistenz** versteht man Personen zur Begleitung und **pflegerischen Betreuung von behinderten Kindern in Pflichtschulen**, um diesen die Teilnahme am Schulunterricht zu ermöglichen.

Die **Antragstellung** hat nicht – wie bisher - bei der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörde zu erfolgen, sondern **direkt bei der Schulleitung**. Die Mitteilung über die Gewährung der Förderung erfolgt durch die örtlich zuständige Außenstelle des Landesschulrates - auf Basis der Entscheidung - die von der in der jeweiligen Bildungsregion eingerichteten Kommission auf Basis der angeschlossenen Richtlinien ab dem Schuljahr 2018/19 getroffen wurde.

### Quellen

- <https://www.burgenland.at/themen/soziales/sozialhilfe/schulassistenz/>
- <https://transparenzportal.gv.at/tdb/tp/leistung/1023084.html>